

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christopher Emden (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Ausnahmegenehmigungen gemäß § 4 a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG

Anfrage des Abgeordneten Christopher Emden (AfD), eingegangen am 31.01.2020 - Drs. 18/5730
an die Staatskanzlei übersandt am 03.02.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 26.02.2020

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 18.11.2010 hat das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung einen Erlass herausgegeben, der die Anforderungen an die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG an die Angehörigen des islamischen Glaubens regelt (Az. 204.1-42506/5-134). Dieser Erlass ist am 31.12.2015 außer Kraft getreten. Auf eine Anfrage der Abgeordneten Dana Guth antwortete die Landesregierung am 17.04.2018 (Drs. 18/727, Frage 4), dass sich der Runderlass derzeit in der Überarbeitung befindet. Weiter führte das Ministerium aus, dass die Landkreise zuletzt im Februar 2018 aufgefordert wurden, weiterhin nach den Regelungen des außer Kraft getretenen Erlasses zu verfahren.

1. Wurde der o. g. Erlass inzwischen überarbeitet? Wenn nein, warum nicht, und wann ist mit einem überarbeiteten Runderlass zu rechnen?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) ist mit der Frage befasst, ob ein generelles Verbot des betäubungslosen Schlachtens zulässig ist. Die Entscheidung des EuGH im Vorabentscheidungsersuchen Rechtssache C-336/19 steht noch aus. Die Überarbeitung des niedersächsischen Erlasses wurde daher zurückgestellt.

2. Wann wurden die Landkreise zuletzt aufgefordert, weiter nach dem außer Kraft getretenen Erlass zu verfahren?

Die niedersächsische kommunale Behörde, die in den vergangenen Jahren anlässlich des islamischen Opferfestes eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG erteilt hat, wurde zuletzt am 31.07.2019 per Erlass darauf hingewiesen, dass der Runderlass vom 18.11.2010 - 204.1-42506/5-134- inhaltlich weiterhin Gültigkeit hat.

3. Wie viele Ausnahmegenehmigungen wurden vom 18.11.2010 bis 31.12.2015 erteilt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Im Jahr 2010 wurde in dem abgefragten Zeitraum keine Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG erteilt.

In den folgenden abgefragten Jahren wurde jeweils eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG erteilt.

Für die Jahre 2011 und 2012 wird diesbezüglich auch auf die Antwort auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage „Ausnahmegenehmigungen gemäß § 4 a Abs. 2 Nr. 2 TSchG“ (Drs. 18/5249) verwiesen.

Für die Jahre 2013 bis 2015 wird diesbezüglich auch auf die Antwort der Landesregierung auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage „Ausnahmegenehmigungen zum betäubungslosen Schlachten“ (Drs. 18/360) verwiesen.

4. Wie viele Betriebe haben diese Ausnahmegenehmigung gemäß Frage 3 erhalten (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Ausnahmegenehmigungen nach § 4 a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG wurden jeweils einem Betrieb erteilt.

5. Wie viele Tiere wurden in den Jahren 2010 bis 2015 gemäß Frage 3 jeweils betäubungslos geschächtet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Im Jahr 2010 wurde in dem abgefragten Zeitraum kein Tier mit erteilter Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG betäubungslos geschlachtet.

Im Jahr 2011 wurden 293 und im Jahr 2012 wurden 257 Tiere mit Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG betäubungslos geschlachtet.

Für die Jahre 2013 bis 2015 wurden im jeweiligen Jahr folgende Anzahlen von Tieren betäubungslos geschlachtet: 2013: 164, 2014: 187, 2015: 223.

Für die Jahre 2013 bis 2015 wird diesbezüglich auch auf die Antwort auf die Frage 2 der Kleinen Anfrage „Nachfragen zur Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung ‚Ausnahmegenehmigungen zum betäubungslosen Schlachten‘ (Drs. 18/360)“ (Drs. 18/727) verwiesen.

6. Wie viele Ausnahmegenehmigungen wurden seit Außerkrafttreten des Erlasses erteilt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Seit Außerkrafttreten des Erlasses wurde niedersachsenweit jährlich jeweils eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG erteilt.

Für das Jahr 2016 wird diesbezüglich auch auf die Antwort der Landesregierung auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage „Ausnahmegenehmigungen zum betäubungslosen Schlachten“ (Drs. 18/360) verwiesen.

Für das Jahr 2017 wird diesbezüglich auch auf die Antwort der Landesregierung auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage „Nachfragen zur Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung ‚Ausnahmegenehmigungen zum betäubungslosen Schlachten‘ (Drs. 18/360)“ (Drs. 18/727) sowie auf die Antwort der Landesregierung auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage „Nachfragen zur Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage ‚Ausnahmegenehmigungen zum betäubungslosen Schlachten‘ (Drs. 18/360)“ (Drs. 18/807) verwiesen.

Im laufenden Jahr wurde bisher keine Ausnahmegenehmigung erteilt.

7. Welche Betriebe haben seit dem 18.11.2010 eine Ausnahmegenehmigung zum betäubungslosen Schächten erhalten (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Auf die Antworten in den Drucksachen 18/727 (Nr. 3), 18/807 (Nr. 3), 18/920 (Frage 1 der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung Nr. 43), 18/1227 (Nr. 3), 18/1364 (Nr. 4), 18/4427 (Nr. 3) sowie 18/5249 (Nr. 3) wird verwiesen.

Der Name des Betriebs ist bisher nicht öffentlich bekannt. Er wird von der Landesregierung im Rahmen dieser Antwort nicht in der begehrten Form einer allgemein öffentlich zugänglichen Drucksache veröffentlicht, da zu befürchten ist, dass durch Bekanntwerden des Namens des Genehmigungsempfängers schutzwürdige Interessen Dritter im Sinne des Artikels 24 Abs. 3 NV verletzt werden. Es ist zu befürchten, dass der Genehmigungsempfänger im negativen Sinn ins Zentrum

der öffentlichen Auseinandersetzung geraten würde und dass ihn dieses im Wettbewerb benachteiligen würde. Nicht auszuschließen ist, dass Teile der Öffentlichkeit den Betrieb noch stärker anfeinden werden, nämlich indem sie Betriebsmittel oder im Betrieb tätige Personen angreifen. Die Landesregierung will nicht, dass sich diese Befürchtungen realisieren.

Dieses Interesse des Genehmigungsinhabers überwiegt vorliegend das Auskunftsinteresse nach Artikel 24 Abs. 1 NV, zumal tatsächliche Anhaltspunkte für ein rechtliches oder politisches Fehlverhalten der Landesregierung oder der ihr nachgeordneten Verwaltung, die dem Auskunftsinteresse an der Namensnennung ein zusätzliches Gewicht verleihen könnten, hier weder vorgetragen noch sonst ersichtlich sind.

In diesem Zusammenhang wird auf das am 10.02.2020 eingestellte Verfahren am Niedersächsischen Staatsgerichtshof (Az. StGH 2/18) sowie das beim Niedersächsischen Staatsgerichtshof anhängige Verfahren Az. StGH 7/19 hingewiesen (Organstreitverfahren der Fraktion der AfD im Niedersächsischen Landtag u. a. gegen die Niedersächsische Landesregierung wegen Verletzung der Auskunftspflicht nach Artikel 24 Nr. 1 NV). Beide Verfahren haben entsprechende Fragen der Abgeordneten Dana Guth (AfD) aus den Jahren 2018 und 2019 zum Gegenstand.

8. Wie viele Tiere wurden seit Außerkrafttreten des Erlasses betäubungslos geschächtet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2016 und 2017 wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Frage 2 der Kleinen Anfrage „Nachfragen zur Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung ‚Ausnahmegenehmigungen zum betäubungslosen Schlachten‘ (Drs. 18/360)“ (Drs. 18/727) sowie die Antwort der Landesregierung auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage „Nachfragen zur Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage ‚Ausnahmegenehmigungen zum betäubungslosen Schlachten‘ (Drs. 18/360)“ (Drs. 18/807) verwiesen.

Im Jahr 2018 wurden 201 und im Jahr 2019 wurden 113 Tiere betäubungslos geschlachtet.

Für das Jahr 2020 wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.